

Satzung

(Stand: nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2019)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tafel Brühl Rheinland e. V.

Der Sitz des Vereins ist D - 50321 Brühl. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung von bedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO. Die Bedürftigkeit orientiert sich an der Vorschrift des § 53 AO unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, z. B. Brühl-Pass-Besitzer. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abgabe von Lebensmittel und Artikeln, die zum täglichen Bedarf gehören, verwirklicht. Die Brühler Tafel arbeitet nach den Tafelgrundsätzen des Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung, welcher keiner Begründung bedarf, kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Schiedskommission eingelegt werden, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden im 3. Quartal als Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrags beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Schiedskommission zu, die schriftlich binnen eines Monats an die Schiedskommission zu richten ist. Die Schiedskommission entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Berufungen gegen Beschlüsse der Schiedskommission sind nur auf dem Rechtsweg möglich.

§ 6 Schiedskommission

Die Schiedskommission wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Schiedskommission besteht aus 1 Schiedsmann/-frau der Stadt Brühl und 4 Vereinsmitglieder. Fällt ein Mitglied der Schiedskommission weg, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Alle Parteien und der Vorstand erhalten eine Ausfertigung des Schiedsspruches. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig und können nicht vereinsintern angefochten werden. Berufungen gegen Beschlüsse der Schiedskommission sind auf dem Rechtsweg möglich. Ein Mitglied der Schiedskommission ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst an diesem Verfahren beteiligt ist. Die Mitglieder der Schiedskommission sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch Handzeichen oder auf mündlichen Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren, wenn die Aufgabenstellung des Vorstandes dies erfordert. Die kooptierten Mitglieder haben eine beratende Funktion und können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht und können den Verein nicht gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von der vorstehenden Regelung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Brühl, die es für Unterstützung von Personen i. S. d. § 53 AO zu verwenden hat.

Brühl, den 27.11.2019